

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Börtlingen am 18.11.2025 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 05.11.1996 in der Fassung vom 11.12.2019 beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 900,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240,00 €. Für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund beträgt der Steuersatz wie für den ersten Kampfhund 900,00 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

(3) § 5 Abs. 3 bleibt unverändert.

(4) § 5 Abs. 4 bleibt unverändert.

(5) § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Börtlingen, 18.11.2025

Sabine Catenazzo, Bürgermeisterin